



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Allgemeine Evaluationsatzung der Universität Hohenheim

Nr. 1222 Datum: 14.03.2019

AMTLICHE MITTEILUNGEN



Allgemeine Evaluationsatzung der Universität Hohenheim

Aufgrund von § 5 Abs. 3 S. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz -LHG-) vom 01. Januar 2005, zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat in seiner Sitzung vom 06.02.2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Universität strebt in allen Bereichen eine ständige Verbesserung ihrer Strukturen, Abläufe, Angebote und Regelungen an. Evaluationen sind hierbei ein wichtiges Instrument, indem sie die Grundlagen zur Bewertung des aktuellen Zustands liefern, Vergleichbarkeit schaffen und Verbesserungspotenziale aufzeigen können. Sie ermöglichen eine kontinuierliche Verbesserung in allen Bereichen. Damit einhergehend können Evaluationen aber auch Erkenntnisse über konkrete Personen liefern und Leistungsdruck schaffen oder erhöhen. Die Universität ist bestrebt, bei Evaluationen auf Basis dieser Satzung einen verantwortungsvollen Ausgleich zwischen dem notwendigen Erkenntnisgewinn und den Interessen der betroffenen Personen zu schaffen.

Abschnitt 1 - Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die gesamte Universität und dient der Umsetzung des Handlungsauftrags aus § 5 Landeshochschulgesetz. Sie regelt Evaluationen in allen Bereichen der Universität. Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind Evaluationen aufgrund anderer Satzungen der Universität.

§ 2 Begriff, Gegenstand und Zielsetzung

- 1) Evaluation ist eine Messung und Betrachtung von Aufgaben der Universität mit dem Ziel, hieraus bei Handlungsbedarf Änderungen abzuleiten.
- 2) Gegenstand einer Evaluation können Strukturen, Abläufe, Angebote und Regelungen der Universität oder ihrer Organisationseinheiten sein.
- 3) Eine Evaluation verfolgt das Ziel, sowohl Stärken und Schwächen des Evaluationsgegenstands als auch bestehende Optimierungspotenziale rechtzeitig zu erkennen und diesen zu verbessern. Sie ermöglicht eine Messung der Erfüllung des universitären Handlungsauftrags, insbesondere hinsichtlich der gesetzlichen Aufgaben sowie der Durchsetzung von Chancengleichheit.

§ 3 Methoden der Evaluation

- 1) Eine Evaluation wird als Eigen- oder Fremdevaluation durchgeführt. Eigenevaluation ist die systematische Bewertung eines Evaluationsgegenstands aufgrund dieser Satzung durch die

innerhalb der Universität zuständige Organisationseinheit. Fremdevaluation ist die systematische Bewertung eines Evaluationsgegenstands aufgrund dieser Satzung durch eine Stelle außerhalb der Universität im Auftrag der Universität.

- 2) Eine Evaluation kann erfolgen durch Befragung von Zielgruppen, Auswertung von Kennzahlen und Datenquellen, z.B. Rankings, sowie systematische Bewertung aufgrund besonderen Sachverstands, z.B. durch Gutachten sachverständiger Personen oder Stellen.

§ 4 Zuständigkeit

- 1) Die Evaluation soll durch die für den Evaluationsgegenstand zuständige Organisationseinheit, eine ihr übergeordnete Einheit, das Rektorat oder eine vom Rektorat beauftragte Stelle erfolgen. Fällt der Evaluationsgegenstand in die Zuständigkeit mehrerer Organisationseinheiten, so stimmen sich diese untereinander ab.
- 2) Jede Organisationseinheit kann die ihr nachgeordneten Organisationseinheiten in den Evaluationsgegenstand einbeziehen. Die Interessen der nachgeordneten Organisationseinheiten sind bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung angemessen zu berücksichtigen.
- 3) Eine Evaluation soll im Benehmen mit dem Referat Qualitätsmanagement des Rektoratsbüros erfolgen. Die zuständige Organisationseinheit informiert das Referat durch Übermittlung aller für die Planung relevanten Informationen und räumt ihm vor Beginn der Durchführung der Evaluation die Gelegenheit zur Stellungnahme ein. Dies gilt nicht für das Rektorat.

§ 5 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Universität verarbeitet im Rahmen einer Evaluation personenbezogene Daten nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung. Darüber hinaus bedarf die Verarbeitung personenbezogener Daten der Einwilligung der Betroffenen.

Abschnitt 2 - Durchführung der Evaluation

§ 6 Befragung von Zielgruppen

- 1) Die Befragung kann elektronisch, in Papierform oder in Form von Interviews erfolgen.
- 2) Die Universität darf die Kontaktdaten ihrer Mitglieder, Angehörigen und Ehemaligen zur Vorbereitung und Durchführung der Befragung verwenden.
- 3) Bei der Befragung sollen Fragen so formuliert werden, dass die Antworten und Auswertungen keine personenbezogenen Daten enthalten. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn das Interesse der Universität am jeweiligen Erkenntnisgewinn gegenüber den berechtigten Interessen der Betroffenen überwiegt. Die Interessenabwägung ist zu dokumentieren und zu den Akten zu nehmen.

§ 7 Erhebung von Kennzahlen

- 1) Die Universität darf vorhandene Informationen und statistische Datenbestände auswerten, um hieraus die zur systematischen Bewertung des Evaluationsgegenstands relevanten Kennzahlen zu erhalten.
- 2) Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die evaluierende Organisationseinheit nur im zwingend erforderlichen Umfang auf die den Kennzahlen zugrundeliegenden Informationen und statistischen Datenbestände zugreifen kann.

- 3) Bei der Auswertung soll sichergestellt sein, dass die Auswertungsergebnisse keine personenbezogenen Daten enthalten. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn das Interesse der Universität am jeweiligen Erkenntnisgewinn gegenüber den berechtigten Interessen der Betroffenen überwiegt. Die Interessenabwägung ist zu dokumentieren und zu den Akten zu nehmen.

§ 8 Systematische Bewertung aufgrund besonderen Sachverstands

- 1) Die Universität kann Personen oder Stellen mit einer Evaluation beauftragen, wenn sie aufgrund besonderen Sachverstands geeignet sind, den Evaluationsgegenstand systematisch nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien zu bewerten.
- 2) Die Universität darf der beauftragten Person oder Stelle die zur Durchführung notwendigen personenbezogenen Daten zugänglich machen oder übermitteln, wenn und soweit durch vertraglichen Vereinbarung oder technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass die beauftragte Person oder Stelle auf diese Daten nach Abschluss der Evaluation nicht mehr zugreifen kann oder dass sie sie zurückgibt oder löscht.
- 3) Bei der Auswertung vorhandener Informationen und statistischer Datenbestände soll sichergestellt sein, dass die Auswertungsergebnisse keine personenbezogenen Daten enthalten. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn das Interesse der Universität am jeweiligen Erkenntnisgewinn gegenüber den berechtigten Interessen der Betroffenen überwiegt. Die Interessenabwägung ist zu dokumentieren und zu den Akten zu nehmen.

Abschnitt 3 - Umgang mit den Ergebnissen der Evaluation

§ 9 Zweckbindung der Evaluationsergebnisse

Die Ergebnisse einer Evaluation können für folgende Zwecke verwendet werden:

- a. Messung der Erfüllung der Aufgaben der Universität
- b. Erkennen von Verbesserungspotenzialen und Handlungsbedarfen
- c. Konstruktive Rückmeldungen an die für den Evaluationsgegenstand Verantwortlichen und Zuständigen
- d. Erfüllung gesetzlicher Berichtspflichten

§ 10 Verwendung innerhalb der Universität

- 1) Das Ergebnis einer Evaluation soll allen Personen, über deren Tätigkeit es Rückschlüsse ermöglicht, sowie deren unmittelbaren Vorgesetzten mitgeteilt werden.
- 2) Wenn das Ergebnis Rückschlüsse zur Tätigkeit bestimmter Person ermöglicht, darf es innerhalb der für den Evaluationsgegenstand zuständigen Organisationseinheit sowie den übergeordneten Organisationseinheiten und dem Rektorat bekannt gegeben werden, sofern nicht die berechtigten Interessen der Betroffenen gegenüber dem Interesse der Universität an der Bekanntgabe überwiegen. Die Abwägung ist zu dokumentieren und zu den Akten zu nehmen.
- 3) Das Ergebnis einer Evaluation darf außerhalb der für den Evaluationsgegenstand zuständigen Organisationseinheit nur bekanntgegeben werden, soweit es keine Rückschlüsse auf die Tätigkeit bestimmter Personen zulässt.
- 4) Die Universität kann Evaluationsergebnisse in das Informationssystem nach § 13 Abs. 8 LHG übernehmen.

§ 11 Verwendung außerhalb der Universität

- 1) Die Universität berichtet dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg nach § 5 Abs. 2 S. 5 LHG im Rahmen des Jahresberichts nach § 13 Abs. 9 LHG über die Ergebnisse der Evaluationen. Der Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten, sofern nicht die herausgehobene Position des Betroffenen innerhalb der Universität eine Anonymisierung verhindert oder erheblich erschwert.
- 2) Die Universität darf Evaluationsberichte veröffentlichen, soweit sie keine personenbezogenen Daten enthalten. Veröffentlichungen mit personenbezogenen Daten bedürfen der Einwilligung der Betroffenen. Die Einwilligung der Betroffenen in die Veröffentlichung darf erst eingeholt werden, nachdem ihnen das Evaluationsergebnis bekanntgegeben wurde.

§ 12 Aufbewahrung und Löschung

- 1) Unterlagen mit personenbezogenen Daten, die Grundlage einer Evaluation sind, sind nach Erstellung des Berichts nach § 11 Abs. 1 zu löschen, spätestens aber nach Ablauf von 12 Monaten nach Auswertung der Befragung und Erstellung des jeweiligen Evaluationsberichts.
- 2) Evaluationsberichte, die personenbezogene Daten enthalten, müssen spätestens acht Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs der Erstellung gelöscht oder anonymisiert werden. Hiervon kann abgesehen werden, soweit die Betroffenen in die weitere Aufbewahrung einwilligen.
- 3) Die Organisationseinheiten stellen sicher, dass die Ergebnisse der Evaluation, entsprechend dieser Vorschrift gelöscht werden.

Abschnitt 4 - Schlussvorschriften

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Hohenheim, 14.03.2019

gezeichnet

Prof. Dr. Stephan Dabbert

Rektor